

falls mir nicht gestattet wird, eine Rektifizirblase aufzustellen und daß ich verlangen kann, daß auf meiner Brennblase auch rektifizirt wird, laut Ausführungsbestimmung S. 14 c.

Antwort: Das Aufstellen eines Rektifizir-Apparates kann Ihnen nicht verweigert werden, wohl aber dessen Aufstellung im Brennraume und Sie müssen daher wenn die Behörde es verlangt, einen besonderen Rektifizirraum schaffen. Bei bereits bestehenden Einrichtungen in ein und demselben Raum war es den Behörden anheimgestellt, unter bestimmten Sicherheitsmaßregeln den Rektifizirapparat in der Brennstube zu lassen. Bei Ihrer Neu-Beschaffung und Einrichtung aber wird die Behörde von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen.

### Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts [IV. Civilsenats] vom 12. Juni 1888.

Berechnung der Reichsstempelabgabe bei einer Mehrheit von denselben Kommittenten betreffenden, Geschäften. Zusammenfassung von Geschäften desselben Tags. Zusammenfassung von Geschäften, über welche dem Kommittenter in einem Schreiben Aufgabe gemacht ist.

Reichsstempelgesetz v. 29. Mai 1885 § 7. Abs. 3, § 8, § 12.

In Sachen des K. pr. Fiskus, vertreten durch den K. Provinzial-Steuerdirektor der Provinz B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Berl. Handelsgesellschaft zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 12. Juni 1888

für Recht erkannt:

das am 23. Dezember 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung des Beklagten die Klägerin mit dem Anspruche auf Zahlung von 47 M. nebst Zinsen abgewiesen; im Uebrigen wird die Sache in Betreff des Anspruchs auf Zahlung von 364 M. 50 Pf. nebst Zinsen und in Betreff der gesammten Kosten des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

### Thatbestand

Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagten Revision mit dem Antrage erhoben, das Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage des Beklagten zu erkennen, auch der Klägerin die Kosten zur Last zu legen. Die Klägerin hat Zurückweisung der Revision beantragt.

### Entscheidungsgründe.

Der erste Anspruch der Klägerin betrifft die Stempelabgaben für diejenigen Einkaufs- und Verkaufs-Kommissionsgeschäfte über Werthpapiere der unter 1, 2, 3 des Tariffs zu dem Reichsstempel-Abgabengesetz vom 29. Mai 1885 bezeichneten Art, auf welche sich die mit der Klage abschriftlich überreichten, in den Thatbeständen der Borderrichter in Bezug genommenen 37 Erinnerungen des Stempelfiskals beziehen.

Es ist kein Streit unter den Parteien, daß diese Geschäfte an sich zu den unter Ziffer 4 A des Tariffs zum

Reichsstempelabgabengesetz aufgeführten Kauf- und Anschaffungsgeschäften gehören. Die Parteien und die Borderrichter gehen vielmehr davon aus, daß es sich um Kommissionsgeschäfte zum Einlauf und Verkauf von Werthpapieren handelt, welche einen Börsenpreis haben, und daß die Klägerin befugt gewesen ist, die einzukaufenden Werthpapiere selbst als Verkäuferin zu liefern und die zu verkaufenden Werthpapiere als Käuferin für sich zu behalten (§ 376 Handelsgesetzbuchs). Nach Ziffer 4 des Tariffs zum Reichsstempelabgabengesetz unterliegen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Werthpapiere der unter 1, 2, 3 des Tariffs bezeichneten Art einer Abgabe von  $\frac{1}{10}$  vom Kaufpreis vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 M. und bei Geschäften im Werthe von 10000 Mark und mehr — solche Geschäfte stehen vorliegend überall in Frage — in Abstufungen von je vollen 10 000 M. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts aber wird durch den vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Demgemäß sind auch zu den gedachten Schlusznoten die Stempelabgaben von der Klägerin verwendet und in dieser Beziehung besteht an sich kein Streit; vielmehr streiten die Parteien über die Art der Berechnung der Abgabe. Die Klägerin hat dieselbe je von dem Gesamtwert der Geschäfte berechnet, über welche die einzelnen Schlusznoten lauten. Dagegen fassen die Erinnerungen des Stempelfiskals die denselben Kommittenten betreffenden Geschäfte desselben Tages zusammen, wenngleich darüber mehrere Schlusznoten angestellt sind. Es ist ferner unstreitig, daß die Klägerin über die in den Erinnerungen zusammengefaßten Geschäfte ihrer Kommittenten in einem Schreiben Aufgabe gemacht hat, und der Beklagte ist der Ansicht, daß diese Aufgabe das abgabepflichtige Geschäft enthalte, über welches daher nur eine Schlusnote auszustellen gewesen sei.

Das Landgericht erklärt die Frage, ob ein oder mehrere Geschäfte vorliegen, davon abhängig, ob ein einheitlicher Kaufpreis, oder ob für die einzelnen Verkaufsobjekte je ein besonderer Preis fixirt sei. Nur das Geschäft der ersten Art — das „juridisch einheitliche Rechtsgeschäft“ — ist dem Landgericht das abgabepflichtige Geschäft des Reichsstempelabgabengesetzes, über welches eine Schlusnote auszustellen sei. Weiter wird gesprochen, daß vorliegend allein in Frage stehende sogenannte Abwickelungsgeschäft sei kein für sich selbstständiger Rechtsakt; die Klägerin komme lediglich als Beauftragter des Kommittenten in Betracht; das Abwickelungsgeschäft sei lediglich Rechnungslegung des Beauftragten nach Artikel 361 des Handelsgesetzbuchs; die Ablieferung angekaufter Papiere sei kein Lieferungsgeschäft im Sinne des Artikels 338 des Handelsgesetzbuchs; denn der Kommissionär besitze das Kommissionsgut nur als Verwahrer und auch Artikel 376 entbinde ihn nicht vollständig dieser Eigenschaft; vielmehr beherrsche der Auftrag auch das Abwickelungsgeschäft. Dieser Auftrag also sei das Entscheidende. Betreffe der Auftrag die Anschaffung oder die Veräußerung mehrerer selbstständiger Vermögensobjekte für einen Gesamtpreis, so liege stets ein einheitliches Geschäft vor, selbst wenn das Abwickelungsgeschäft in mehreren auseinanderliegenden Akten erfolgt sei. Umgekehrt sei die einheitliche Abwicklung gesonderter Aufträge, namentlich auch die Zusammenfassung der Rechnungslegung in einem und demselben Schreiben nicht geeignet, die Abwicklung oder Rechnungslegung zu einem Geschäft im Rechtssinne zu gestalten und die Nothwendigkeit einer einzigen Schlusnote über die mehreren Effektengattungen darzuthun.

(Schluß folgt.)